



Märkischer Kreis

DER LANDRAT

Märkischer Kreis Postfach 1453 • 58744 Altena

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstr. 17

ARGE Märkischer Kreis
- Dienststellen im MK -
Friedrichstr. 59/61

58636 Iserlohn

Frau Laqua
Zimmer: 223
Durchwahl: (02352) 966-7122
Telefax: (02352) 966-60
E-Mail: m.laqua@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

18.12.2007

Aktenzeichen: 50-11-SGB II
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben SGB II Nr.: 03 / 2007

Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 7 SGB II

hier: Studiengebühren für Studierende an einer staatlichen Hochschule

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16.03.2006 das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) und das Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulausgaben (StBAG) verabschiedet, mit welchen für Erstsemester ab dem Wintersemester 2006/2007 und von bereits Studierenden ab dem Sommersemester 2007 Studienbeiträge erhoben werden können. Die Hochschulen können dabei selbst entscheiden, ab wann sie konkret und in welcher Höhe (bis zu 500,00 € pro Semester) Studienbeiträge erheben.

Für Empfänger von BaföG ist keine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Nach § 22 Abs. 7 SGB II können auch Studierende an einer staatlichen Hochschule, die BaföG nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BaföG erhalten, einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft erhalten. Bei der Berechnung des Zuschusses sind die zu entrichtenden Studiengebühren (im Gegensatz zur pauschalen Berücksichtigung des ausbildungsbedingten Bedarfs) weder bedarfserhöhend noch einkommensmindernd zu berücksichtigen, da ansonsten eine indirekte Finanzierung der Studienbeiträge, welche letztendlich der Verbesserung der Lehre an den staatlichen Hochschulen dienen sollen, aus SGB-II-Mitteln erfolgen würde. Vorrangig ist in jedem Fall die Sicherung des Lebensunterhaltes.

Für Studenten besteht im Rahmen der Selbsthilfe daneben grundsätzlich die Möglichkeit, ein zinsgünstiges Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren in Anspruch zu nehmen (z.B. über die NRW.BANK).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

gez.

Laqua